



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7/2014

5. Juni 2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz zur Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung vom 6. Mai 2014</b> .....	286	Siebte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Auslandsreisekostenverordnung vom 9. Mai 2014 .....	301
<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes vom 9. Mai 2014</b> .....	287	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ziegeleigruben Prohlis und Torna“ vom 27. März 2014 .....	307
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Planzeichen in Regionalplänen (Sächsische Planzeichenverordnung – SächsPlanzVO) vom 7. Mai 2014 .....	288	Verordnung der Kreisfreien Stadt Leipzig zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Naturdenkmale Nummer 01 bis 79 im Stadtkreis Leipzig vom 17. April 2014 .....	311
Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen E-Justizverordnung vom 23. April 2014 .....	291	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Abkommen vom 2. Juni 2014 .....	312
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) .....	294	Bekanntmachung der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag vom 28. April 2014 .....	313
Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Bergwerkseigentumsverordnung vom 23. April 2014 .....	299	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Gesetz über das Sächsische Architekten-gesetz und zur Änderung des Sächsischen Ingenieur-kammergesetzes, des Sächsischen Ingenieurgesetzes sowie der Sächsischen Bauordnung vom 14. Mai 2014 .....	322
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum (Sächsische Bergwerkseigentumsverordnung – SächsBWEVO) .....	299		

# **Berichtigung**

## **des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Gesetz über das Sächsische Architektengesetz und zur Änderung des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes, des Sächsischen Ingenieurgesetzes sowie der Sächsischen Bauordnung**

Vom 14. Mai 2014

In Artikel 4 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes über das Sächsische Architektengesetz und zur Änderung des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes, des Sächsischen Ingenieurgesetzes sowie der Sächsischen Bauordnung vom 30. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 258) wird der Doppelbuchstabe bb wie folgt berichtigt:

- „bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:  
Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 88 Abs. 1 Nr. 3, muss der Brandschutznachweis erstellt sein von
1. einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,
  2. a) einem Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, oder

- b) einem Absolventen einer Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,

der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,

und der in einer von der Architektenkammer Sachsen oder der Ingenieurkammer Sachsen zu führenden Liste der qualifizierten Brandschutzplaner eingetragen ist. Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Sachsen. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einem Brandschutzplaner nach Satz 4 erstellt werden.“

Dresden, den 14. Mai 2014

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Bothe**  
**Referatsleiterin**